

Gemeinde Hemhofen

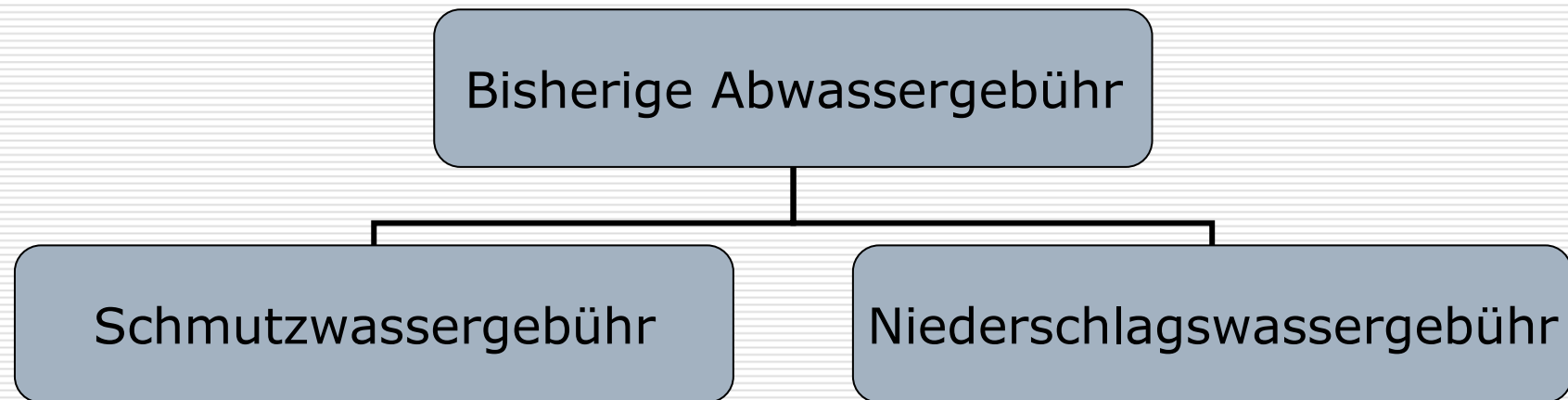


Einführung der gesplitteten Abwasser-
gebühr (Niederschlagswassergebühr)

1. Allgemeines

- Nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung und aus Gründen der Gebührengerechtigkeit ist es notwendig, die bisher einheitliche Abwassergebühr in eine **Schmutz- u. Niederschlagswassergebühr** aufzuspalten.
- Der Gemeinderat Hemhofen hat daher nach ersten grundsätzlichen Diskussionen im Jahr 2009 in seiner Sitzung am 07.12.2010 beschlossen, zum 01.01.2012 eine sogenannte gesplittete Abwassergebühr (GAG) einzuführen.
- Mit Einführung der getrennten Veranlagung wird **keine zusätzliche** Gebühr erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr lediglich in zwei gesonderte Gebühren aufgeteilt.

1. Allgemeines



- Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers waren auch bisher schon in die bestehende Abwassergebühr eingerechnet.
- Die Gebühren sollen jedoch künftig nach einem gerechteren Maßstab verteilt werden, der der Verursachung entspricht.

2. Die bisherige Abwassergebühr

- Bisher wird die Abwassergebühr ausschließlich nach dem sog. Frischwassermaßstab erhoben.
- Dies bedeutet, dass alle Kosten für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers (von Haushalt und Toiletten usw.) und des Niederschlagswassers (von Dachflächen, Einfahrten usw.) zusammen auf der Grundlage des verbrauchten „Trinkwassers“ in Rechnung gestellt werden.
- Es lag somit die vereinfachte Annahme zugrunde
- **Frischwassermenge = Schmutzwassermenge**

3. Weshalb wird die gesplittete Abwassergebühr (GAG) eingeführt?

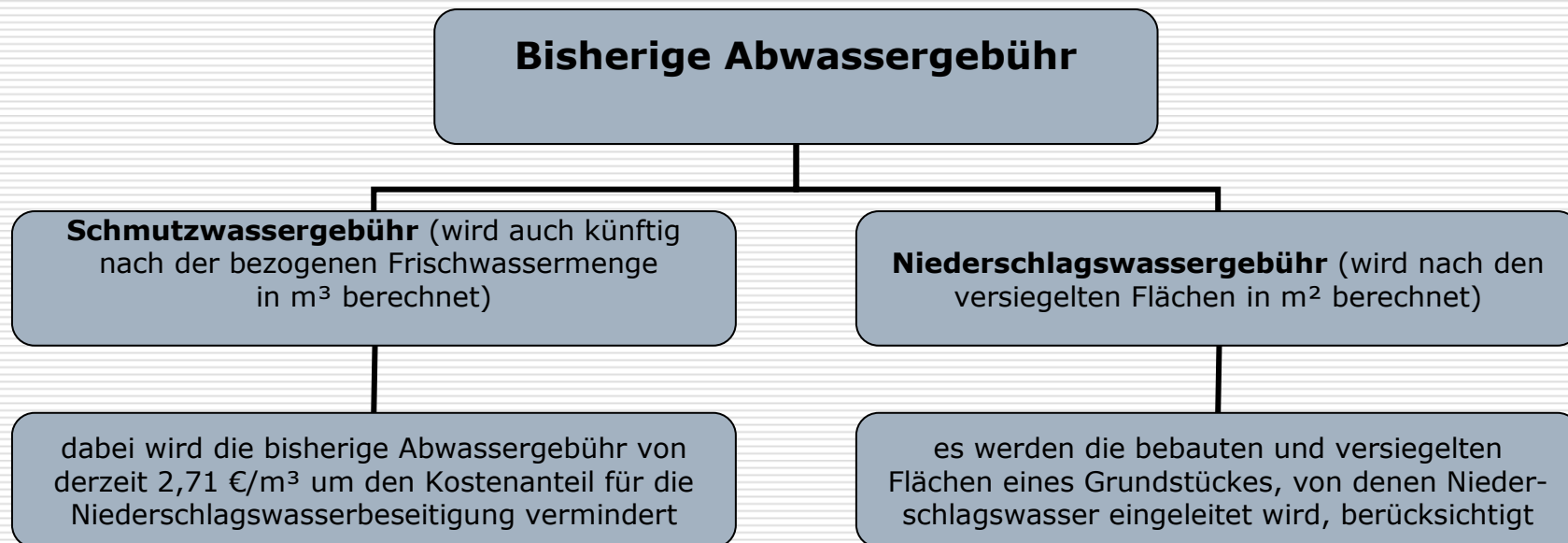
- Die Rechtsprechung zur Abwassergebührenerhebung fordert eine stärkere Beachtung des Verursacherprinzips.
- Die bisherige Sichtweise (wie unter Nr. 2 beschrieben) entspricht diesen Vorgaben nicht mehr und ist daher nicht mehr zeitgemäß.
- Dies wird an dem Beispiel deutlich, wonach bei sonst gleichen Voraussetzungen (gleicher Frischwasserverbrauch), der eine Grundstücksbesitzer alles anfallende Niederschlagswasser in den Kanal einleitet, während der andere Grundstücksbesitzer alles anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückhält.
- Beide zahlen aufgrund des gleichen Wasserverbrauches die gleichen Abwassergebühren, obwohl ein unterschiedlicher Aufwand für die Abwasserbeseitigung entsteht.

3. Weshalb wird die gesplittete Abwassergebühr (GAG) eingeführt?

- Die Rechtsprechung fordert daher zusätzlich, dass bei einer Überschreitung der Grenze von 12 % der Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung durch die Niederschlagswasserableitung von versiegelten Flächen die Verpflichtung zur Einführung einer GAG besteht.
- Dieser Anteil beträgt für Hemhofen ca. 31 %. Dies wurde bereits bei der Kalkulation der im Jahr 2009 erhobenen Verbesserungsbeiträge ermittelt.

4. Wie stellt sich die „gesplittete Abwassergebühr (GAG)“ dar?

- Die bisherige Abwassergebühr soll „gesplittet“ werden. Splittung bedeutet die Erhebung von getrennten Gebühren für Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser.
- Es wird daher zukünftig folgende Abwassergebühren geben:



5. Die (gewollten) Auswirkungen

- Höhere Kostenverteilungsgerechtigkeit
- Rechtssichere Abwassergebührenerhebung
- Entlastung der Kläranlage und des Entwässerungssystems durch die zu erwartende Einleitung geringerer Mengen von Niederschlagswasser
- Positive Auswirkungen auf die Umwelt durch Anreiz zur Versickerung von Niederschlagswasser, weniger Bodenversiegelung, stärkere Nutzung von Regenwasser und Schonung der Trinkwasservorräte

6. Wie hoch ist die „gesplittete Abwassergebühr (GAG)“?

- die Gebührenhöhe von neuer Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr ist derzeit noch nicht bekannt.
- Erst nach Ermittlung aller befestigten, am Kanal angeschlossenen Flächen ist hierüber eine Aussage möglich.
- Nach Abschluss dieser Ermittlungen und der dann folgenden Kalkulation kann die Höhe der Gebührensätze veröffentlicht werden und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend geändert werden.

7. Verfahrensweise zur Ermittlung der versiegelten Flächen

- es ist nicht möglich, den von versiegelten Flächen in das Kanalnetz abfließenden Niederschlag pro Grundstück und Jahr zu messen.
- deshalb wird die Niederschlagswassergebühr nach der bebauten/befestigten Fläche eines Grundstückes, von der Regenwasser in die Kanalisation gelangen kann, berechnet.
- nachdem die m² genaue Erfassung dieser Flächen sehr zeitaufwändig und kostenintensiv wäre, hat sich der Gemeinderat zur Vermeidung dieses hohen Aufwandes dazu entschlossen, das von der Rechtsprechung anerkannte Verfahren „Grundstücksabflussbeiwerte“ (GAB) anzuwenden.

7. Verfahrensweise zur Ermittlung der versiegelten Flächen

- durch diese Verfahrensweise ist auch gewährleistet, dass die Kosten für diesen Erfassungsaufwand, der in die gebührenwirksamen Kosten einfließt, möglichst gering gehalten wird.

8. Wie werden die „Gebietsabflussbeiwerte“ (GAB) ermittelt?

- für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die reduzierte, gebührenpflichtige Fläche von jedem Grundstück benötigt.
- hierzu wird von erfahrenen Ingenieuren das gesamte bebaute Gemeindegebiet mit Hilfe von digitalen Flurkarten, Kanalbestandsplänen, Luftbildern, computergestützten Berechnungen und Ermittlung der versiegelten Flächen anhand von Luftbildern, in Zonen mit unterschiedlichen Versiegelungsgraden eingeteilt.
- jeder dieser Zonen wird dann ein GAB zugeordnet, der dem Grad der Versiegelung in dieser Zone entspricht. Dieser GAB gibt den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der gesamten Grundstücksfläche an.

8. Wie werden die „Gebietsabflussbeiwerte“ (GAB) ermittelt?

- aus den vorläufigen GAB-Karten (geringe Änderungen sind noch möglich) können die jeweiligen Grundstücksbesitzer ihre Einstufung ersehen.
- diese Karten werden voraussichtlich ab kommender Woche im Bauamt der Gemeinde Hemhofen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme ausliegen. Ferner werden diese auch auf die Homepage der Gemeinde eingestellt.

9. Wie wird die reduzierte, gebührenpflichtige Fläche ermittelt?

- die sog. reduzierte, gebührenpflichtige Fläche ergibt sich, indem die gesamte Grundstücksgröße, wie sie im Grundbuch ausgewiesen ist, mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert (GAB) multipliziert wird.

Grundstücksfläche	x GAB	= reduzierte, gebührenpflichtige Fläche
-------------------	-------	-----------------------------------------------

9. Wie wird die reduzierte, gebührenpflichtige Fläche ermittelt?

zur Verdeutlichung, folgende Beispiele:

Grundstücksfläche	GAB	Reduzierte gebührenpfl. Fläche	Gebührensatz	Niederschlagswassergebühr pro Jahr
800 m ²	X 35 %	= 280,00 m ²	X ?? €/m ²	= ?? €/m ²
500 m ²	X 65 %	= 325,00 m ²	X ?? €/m ²	= ?? €/m ²

10. Lässt sich die ermittelte Niederschlagswassergebühr verringern?

- weicht die ermittelte Fläche nach der GAB-Methode, von der tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche eines Grundstückes erheblich ab, so kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder ggfs. von Amts wegen eine entsprechende Korrektur vorgenommen werden.
- eine erhebliche Abweichung liegt lt. Beschluss des Gemeinderates vom 13.07.2011 dann vor, wenn die tatsächlich angeschlossene Fläche eines Grundstückes mindestens 25 % oder 400 m² kleiner oder größer ist, als der Wert der reduzierten, gebührenpflichtigen Fläche nach der GAB-Methode.

10. Lässt sich die ermittelte Niederschlagswassergebühr verringern?

- *Beispiel:*
bei einem Grundstück mit einer Fläche von 800 m² (siehe Ziff. 9) und einer reduzierten, gebührenpflichtigen Fläche von 280 m², kann ein Antrag auf Einzelveranlagung gestellt werden, wenn die tatsächlich angeschlossene, bebaute oder versiegelte Fläche mindestens 25 % oder 400 m² abweicht.
- $280 \text{ m}^2 \times 25 \% = 70 \text{ m}^2$
 $280 \text{ m}^2 ./. 70 \text{ m}^2 = 210 \text{ m}^2$
- *Beträgt die tatsächlich angeschlossene Fläche des Grundstückes weniger als 210 m², kann ein Antrag auf Einzelveranlagung gestellt werden.*

11. Wie ermittle ich meine tatsächlich angeschlossene befestigte Fläche um womöglich eine Antrag auf Einzelveranlagung zu stellen?

- bei Gebäuden, Garagen sowie Nebengebäuden setzen Sie bitte die jeweilige Grundfläche an.
- bei befestigten Flächen (Hofeinfahrten, KfZ-Stellplätze, Fußwege etc.) spielt die Art der Versiegelung keine Rolle. Einzelne Versiegelungsarten (wie z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster, Beton, Asphalt) sind gleich zu behandeln.

Diese Flächen sind daher vollumfänglich anzusetzen, **wenn sie entweder über die Grundstücksentwässerungsanlage oder aufgrund eines vorhandenen Gefälles über die Straßenentwässerung in den Kanal entwässern.**

12. Wie werden Zisternen und Regenrückhaltesysteme behandelt?

- lassen Sie das Niederschlagswasser beispielsweise über eine Rigolenversickerung oder eine Sickerschacht versickern oder leiten Sie dieses in eine Zisterne, so brauchen Sie hierfür keine Flächen anzusetzen.
- **Sämtliche Regenrückhaltesysteme dürfen jedoch keinen Notüberlauf in das gemeindliche Entwässerungssystem haben.**
- **Besteht ein solcher Notüberlauf, sind die tatsächlich abflusswirksamen Flächen als gebührenpflichtig anzusetzen.**

13. Wie werden Regentonnen behandelt?

- die Sammlung von Niederschlagswasser in Regentonnen erfolgt nur in relativ geringen Mengen, meist nur während weniger Sommermonate und fast ausschließlich zum Gartengießen oder Ähnlichem.
- die angeschlossenen versiegelten Flächen werden daher voll veranschlagt, eine Flächenminderung ist bei solchen kleinen Anlagen nicht möglich.
- die Rückhaltung und die Nutzung des Niederschlagswassers wirkt sich unabhängig davon jedoch wegen der Reduzierung des Frischwasserbezuges entlastend bei der Schmutzwassergebühr aus.

14. Information und Beratung, Ansprechpartner in der Verwaltung

- um den Bürgern die Gebührenumstellung zu erläutern und noch offene Fragen zu beantworten, ist von der Gemeinde Hemhofen die heutige Informationsveranstaltung geplant worden.
- in den nächsten Wochen erhalten alle Grundstücksbesitzer ein Anschreiben der Gemeinde Hemhofen in dem diesen der für ihr Grundstück ermittelte GAB-Wert und die vorgesehene reduzierte, gebührenpflichtige Fläche mitgeteilt wird.

14. Information und Beratung, Ansprechpartner in der Verwaltung

- die Grundstücksbesitzer haben daraufhin die Möglichkeit, die tatsächlichen Verhältnisse auf ihrem Grundstück zu überprüfen und evtl. einen Antrag auf Einzelfallveranlagung zu stellen.
- hierfür und für die Beantwortung auch dann noch bestehender offener Fragen ist seitens der Gemeinde Hemhofen zusätzlich die Durchführung von Service- und Beratungstagen im Rathaus der Gemeinde Hemhofen vorgesehen. Zu diesen Terminen werden Vertreter der Gemeindeverwaltung sowie des Büros Schneider & Zajontz anwesend sein.
Auch diese Termine werden noch rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

14. Information und Beratung, Ansprechpartner in der Verwaltung

- im übrigen stehen folgende Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung für Rückfragen im Zusammenhang mit der Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr während der allgemein bekannten Geschäftszeiten zur Verfügung:
- Herr Georg Wahl
Tel.: 09195/9484-16
e-Mail: georg.wahl@hemhofen.de
- Herr Michael Friedrich
Tel.: 09195/9484-26
e-Mail: michael.friedrich@hemhofen.de

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (Niederschlagswassergebühr)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit